

Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen in Hamburg

I. Hochschulgrade

Die Führung ausländischer Hochschulgrade bedarf in Deutschland der Genehmigung. Die Genehmigung kann – je nach Landesrecht – entweder allgemein oder im Einzelfall erteilt werden. Die Zuständigkeit liegt bei dem Bundesland, in dem die Inhaberin bzw. der Inhaber des Hochschulgrades mit Hauptwohnsitz amtlich gemeldet ist.

In Hamburg sind die Voraussetzungen zur Führung und die Form der Führung ausländischer Hochschulgrade durch § 69 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18.7.2001 in der geltenden Fassung geregelt:

Auszug aus § 69 Ausländische Grade

1. *Ein ausländischer akademischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2535), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.*
2. *Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.*
3. *Die Absätze 1 und 2 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.*
4. *Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, erhalten diese Regelungen den Vorrang. Die zuständige Behörde trifft durch Allgemeinverfügung die erforderlichen Bestimmungen zur Umsetzung.*
5. *Eine von den o.g. Regelungen abweichende Grad- oder Titelführung ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Graden und Hochschultiteln. Wer einen ausländischen Grad oder Hochschultitel führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu nachzuweisen.*

1. Allgemeine Regelung

Ein im Ausland erworbener Hochschulgrad darf demnach in der verliehenen Form (**Originalform**) **mit Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis)** geführt werden, wenn er

- aufgrund einer **Prüfung**
- im Anschluss an ein **tatsächlich absolviertes Studium**
- von einer **nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule**
- **ordnungsgemäß** verliehen wurde.

Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten (z.B. kyrillisch, arabisch) Buchstabe für Buchstabe in die **lateinische Schrift** übertragen werden (Transliteration).

Zum besseren Verständnis kann eine **wörtliche** Übersetzung in Klammern angefügt werden. Die wörtliche Übersetzung dient jedoch ausschließlich der Erläuterung des ausländischen Grades und darf **nur zusammen mit dem ausländischen Grad**, d.h. nicht selbständig, geführt werden. Die Übersetzung darf nicht geführt werden, wenn berufsrechtliche Regelungen dem entgegenstehen (s. Nr. 4.5).

Ist im Herkunftsland des Grades eine **Abkürzung** amtlich zugelassen oder nachweislich allgemein **rechtsüblich**, so darf auch diese – ebenfalls mit Herkunftshinweis – geführt werden (s. Nr. 4.1).

Eine **Umwandlung** des ausländischen Grades in den entsprechenden deutschen Hochschulgrad ist, mit Ausnahme zugunsten der Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz (s. Nr. 2.1), **ausgeschlossen**. Daher darf der ausländische Grad auch nicht in deutscher Form (z.B. „Diplom-Ingenieur“, „Diplom-Kaufmann“, „Diplom-Sportlehrer“, „Dr. phil.“, „Magister Artium“) geführt werden.

Eine andere Gradführung als die in der Originalform, wie sie in der Verleihungsurkunde angegeben ist (s. Nr. 4.8), in der Regel mit Herkunftshinweis, ist ebenso untersagt wie die Führung von durch Kauf erworbenen Hochschulgraden.

Bei der Regelung nach § 69 HmbHG handelt es sich um eine **allgemeine Genehmigung**. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grades muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob in ihrem bzw. seinem Fall die Voraussetzungen nach § 69 HmbHG zur befugten Gradführung (s. Nr. 4.7) erfüllt sind. Dieses muss ggf. den dazu berechtigten Stellen gegenüber nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage der Verleihungsurkunde, des Fächer- und Notenverzeichnisses, Transcripts, u. U. einer Bescheinigung des zuständigen ausländischen Ministeriums über die Anerkennung der Hochschule, einer amtlichen Bescheinigung über die rechtlich zugelassene Form der ausländischen Abkürzung usw. – alles im Original und ggf. mit Übersetzung durch einen auf deutsches Recht vereidigten Übersetzer/Dolmetscher.

Von dieser Regelung sind alle Inhaberinnen bzw. Inhaber eines ausländischen Hochschulgrades mit Hauptwohnsitz in Hamburg betroffen, d. h. sowohl Deutsche mit ausländischem Hochschulabschluss als auch hier wohnende Ausländerinnen und Ausländer. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Bundesland verlegen, erkundigen Sie sich bitte bei dem jeweiligen Kultus-/ Wissenschaftsministerium nach der Rechtslage.

Informationen über ausländische Hochschulen, Hochschulabschlüsse, Hochschulgrade, Äquivalenzen finden Sie in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter der Internetadresse www.anabin.de.

2. Besondere Regelungen

2.1 Bundesvertriebenengesetz

Hochschulgrade, die von Berechtigten nach dem **Bundesvertriebenengesetz** vor der Aus- oder Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, können in einen deutschen Grad umgewandelt werden, wenn der dem ausländischen Grad zugrunde liegende Hochschulabschluss dem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss materiell gleichwertig ist und es für ihn einen gleichartigen deutschen Grad gibt. Die Entscheidung hierüber wird in einem **antragsgebundenen** und in der Regel **gebührenpflichtigen** Einzelfallverfahren durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung getroffen.

Nähere Informationen sowie das Antragsformular erhalten Sie von der
Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hochschulamt
Justitiariat
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

2.2 Begünstigende Regelungen nach § 69 Absatz 4 HmbHG

Die begünstigenden Regelungen nach § 69 Absatz 4 HmbHG betreffen die Führung von Graden, die in Ländern der **Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), in der Schweiz, am Europäischen Hochschulinstitut Florenz und an den Päpstlichen Hochschulen** erworben wurden sowie die Führung **bestimmter Doktorgrade aus fünf außereuropäischen Ländern**. Die Voraussetzungen zur Führung und die Form der Führung sind in der nachstehenden Allgemeinverfügung vom 24.11.2003 in der geltenden Fassung geregelt:

*Allgemeinverfügung zur Führung ausländischer
Hochschulgrade gemäß § 69 Absatz 4
des Hamburgischen Hochschulgesetzes*

§ 1

(1) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG in der Form, in der sie verliehen wurden (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurde, kann unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 HmbHG in der Form, in der er verliehen wurde (Originalform), ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nach § 69 Absatz 3 HmbHG für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(4) Inhaberinnen bzw. Inhaber von in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgraden, die in den in Absatz 1 bezeichneten Staaten oder Institutionen erworben wurden, können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Dies gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und –verfahren vergeben werden (sogenannte Berufsdoktorate). Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

(5) Inhaberinnen bzw. Inhaber von folgenden Doktorgraden

1. Australien:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

2. Israel:

„Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung,

3. Kanada:

„Doctor of Philosophy“ – Abkürzung: „Ph.D.“,

4. Russland:

„kandidat biologiceskich nauk“

„kandidat chimiceskich nauk“

„kandidat farmacevticeskich nauk“

„kandidat filologiceskich nauk“

„kandidat fiziko-matematiceskich nauk“

„kandidat geograficeskich nauk“

„kandidat geologo-mineralogiceskich nauk“

„kandidat iskusstvovedenija“

„kandidat medicinskich nauk“

„kandidat nauk“ (architektura)

„kandidat psihologiceskich nauk“

„kandidat selskochozjajstvennych nauk“

„kandidat techniceskich nauk“

„kandidat veterinarnych nauk“,

5. Vereinigte Staaten von Amerika:

„Doctor of Philosophy“ - Abkürzung: „Ph.D.“

von Universitäten der so genannten Carnegie-Liste (Research Universities) - veröffentlicht unter „www.anabin.de“ –

können unter den Voraussetzungen nach § 69 Absatz 1 HmbHG anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz, jedoch mit Angabe der verleihenden Institution führen.

§ 2

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Allgemeine Genehmigung zur Führung ausländischer Hochschulgrade vom 23. März 1995 (Amtl. Anz. 1996 S. 617) außer Kraft.

Hochschulgrade aus den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern bzw. Institutionen können bei Erfüllung der in § 69 HmbHG genannten Voraussetzungen in der verliehenen Form (**Originalform**), jedoch **ohne Herkunftshinweis** geführt werden.

Doktorgrade, die in den in § 1 Absatz 1 genannten Ländern bzw. Institutionen in einem **wissenschaftlichen, eigenständigen Promotionsverfahren** erworben wurden, können wahlweise statt in der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein rechtsüblichen Abkürzung in der abgekürzten Form „Dr.“, jedoch ohne fachlichen Zusatz geführt werden. Die ausgeschriebene Form bleibt die verliehene (Original-)Form. Diese Begünstigung gilt nicht für sog. **Berufsdoktorate**, die ohne Promotionsstudien und Promotionsverfahren verliehen werden (s. 4.3).

§ 1 Absatz 5 regelt die Führung **bestimmter Doktorgrade**, die in den dort genannten Ländern erworben wurden. Auch in diesen Fällen kann wahlweise statt der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein (rechts-)üblichen Abkürzung die abgekürzte Form „Dr.“ – ebenfalls ohne fachlichen Zusatz -, jedoch **mit Herkunftshinweis** geführt werden. Die ausgeschriebene Form des Grades ändert sich nicht: Es bleibt bei der jeweils verliehenen Langform (z.B. „Doctor of Philosophy“, „kandidat medicinskich nauk“), **mit Herkunftshinweis**.

3. Auswirkungen der Regelungen

Aufgrund der allgemeinen Genehmigung nach § 69 HmbHG sind Genehmigungen im Einzelfall ausgeschlossen. Somit gibt es weder eine **Bewertung** im Einzelfall noch eine „**Anerkennung**“ (s. Nr. 4.2) des ausländischen Hochschulabschlusses mit dem Ziel, einen ausländischen Hochschulgrad führen zu dürfen, weder ein Antragsverfahren noch einen (rechtskräftigen) Bescheid. Die Entscheidung, ob die Berechtigung zur Führung des Grades vorliegt, liegt in alleiniger Verantwortung des Gradinhabers.

Die Nichtumwandlung eines ausländischen Grades in einen deutschen Grad lässt keine Rückschlüsse auf die Wertigkeit des nicht umgewandelten Grades zu.

4. Besonderheiten

4.1 Abkürzung

Mit der Formulierung „nachweislich allgemein übliche Abkürzung“ (§ 69 Absatz 1) wird abgestellt auf die **rechtsübliche** Abkürzungsform und **nicht auf den umgangssprachlichen** Gebrauch (Alltagsprache). Welche Form im Herkunftsland zugelassen oder nachweislich allgemein üblich ist, muss ggf. durch eine Bescheinigung des zuständigen ausländischen Ministeriums nachgewiesen werden.

4.2 Anerkennung

Die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses ist dann erforderlich, wenn mit der ausländischen Qualifikation der Zugang zu einem in Deutschland **reglementierten Beruf** (z.B. Lehrer, Arzt, Psychotherapeut) angestrebt wird. In diesem Fall wird die Anerkennung für die jeweiligen Berufsrichtungen von verschiedenen staatlichen Stellen im Wege eines förmlichen Verfahrens ausgesprochen.

Die konkrete Zuständigkeit für die Anerkennung richtet sich nach dem Wohnort des Antragstellers in Deutschland. In Hamburg ist z.B.

- die Behörde für Bildung und Sport – **Lehrerprüfungsamt** – zuständig für die Bewertung ausländischer Lehramtsqualifikationen,

- die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – **Landesprüfungsamt für Heilberufe** – zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen im Gesundheitswesen. Die **Justizbehörde** erteilt Informationen zur Anerkennungsfähigkeit ausländischer juristischer Hochschulabschlüsse.

Ist ein Beruf nicht reglementiert, gibt es weder ein Anerkennungsverfahren noch amtliche Zuständigkeiten; die „Anerkennung“ liegt faktisch bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber.

Über die Anerkennung / Anrechnung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen auf ein **Weiterstudium** in Deutschland oder die Zulassung zur **Promotion** entscheiden die Hochschulen in eigener Verantwortung. Im Fall von Hochschulausbildungen, die in Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden, sind staatliche Prüfungsämter zuständig.

Die Anerkennung der **ausländischen Hochschule** bestimmt sich nach dem Recht des Sitzlandes der Hochschule. Sowohl die Anerkennung der Hochschule selbst als auch die des **Studienganges** kann nach einem in dem jeweiligen Staat eingeführten **Akkreditierungsverfahren** erfolgen (z.B. USA). Um einen ausländischen Hochschulgrad berechtigterweise führen zu dürfen, müssen sowohl die Hochschule als auch - ggf. - der dem Abschluss zugrunde liegende Studiengang von den jeweils zuständigen anerkannten Akkreditierungsstellen akkreditiert worden sein. (So darf z.B. ein in den USA erworbener **MBA-Grad** hier nur dann geführt werden, wenn das betriebswirtschaftliche Ausbildungsprogramm von der Akkreditierungseinrichtung AACSB akkreditiert worden ist.)

In Zweifelsfällen sollte von den dafür zuständigen ausländischen Stellen eine Bestätigung für die ordnungsgemäße Akkreditierung eingeholt werden.

4.3 Berufsdoktorat

So genannte Berufsdoktorate werden in einer Vielzahl von Ländern sowohl in Europa als auch im außereuropäischen Raum nach Abschluss eines grundständigen Studiums ohne zusätzliches Promotionsverfahren und ohne zusätzliche Promotionsleistungen verliehen (z.B. Belgien: „Docteur en médecine vétérinaire“, Italien: „Dottore...“, Österreich: „Doctor medicinae universae“, Ungarn: „doctor medicinae dentariae“, USA: „Doctor of Psychology“, Tschechien: „doktor medicíny“ – s. auch Datenbank „anabin“). Materielle Gleichwertigkeit mit einem wissenschaftlichen, eigenständigen Promotionsstudium besteht daher nicht. Insofern ist besonders auf die **korrekte landessprachige Schreibweise** des verliehenen Grades sowohl in der ausgeschriebenen als auch in der abgekürzten Form zu achten, um einer Verwechslung (s. Nr. 4.9) mit dem entsprechenden deutschen geschützten Hochschulgrad vorzubeugen.

4.4 Herkunftshinweis

Inhabern von Hochschulgraden aus den in § 1 Absatz 1 der Allgemeinverfügung nach § 69 Absatz 4 HmbHG bezeichneten Staaten und Institutionen ist es nicht verwehrt, den Herkunftshinweis anzufügen.

4.5 Übersetzung

Dem Gebrauch einer Übersetzung des ausländischen Hochschulgrades stehen berufsrechtliche Regelungen insbesondere in dem Fall entgegen, wenn die Übersetzung mit einer **geschützten deutschen Berufsbezeichnung** (z.B. Architekt, Arzt, Zahnarzt) identisch oder ihr zum Verwechseln ähnlich ist. Ebenso ist es untersagt, Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung ohne Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung selbst zu verwenden. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen staatlichen bzw. berufsständischen Stellen.

Eine Übersetzung darf ebenfalls nicht geführt werden, wenn die Gefahr der Verwechslung mit einem geschützten deutschen Hochschulgrad besteht (s. Nr. 4.9).

Eine Besonderheit stellen **zweisprachige Urkunden** dar, die den Hochschulgrad außer in der landessprachigen Originalform zusätzlich auch in einer Fremdsprache bezeichnen. In der Regel handelt es sich hierbei lediglich um eine Übersetzung des landessprachigen Hochschulgrades, die dem besseren

Verständnis im Ausland dienen soll, und nicht um eine Gradverleihung (so z.B. in der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten oder in Schweden). Die übersetzte Form darf ohne die landessprachige Form nur dann geführt werden, wenn es sich dabei nachweislich um eine von den – ausländischen - Rechtsvorschriften gedeckte originäre Form des Grades handelt. Die gleichzeitige Führung beider Grade ist unzulässig.

4.7 Unbefugte Führung

Wenn ein ausländischer Hochschulgrad in anderer als in der - entweder allgemein oder im Einzelfall - genehmigten Form geführt wird oder wenn ein irregulär erworbener (gekaufter) ausländischer Grad geführt wird, ist die Führung unbefugt im Sinne von § 132 a **Strafgesetzbuch**. Unerlaubte Gradführung ist ein Straftatbestand.

Darüber hinaus gibt es im **Wettbewerbsrecht** entsprechende Regelungen zum Schutz von Mitbewerbern und Kunden vor unlauterem Verhalten. Auch **standes-/ berufsrechtliche** Regelungen für die freien Berufe enthalten Bestimmungen gegen die missbräuchliche Verwendung von (ausländischen) Hochschulgraden.

4.8 Verleihungsurkunde

Die Verleihung eines Hochschulgrades wird dokumentiert durch die Verleihungsurkunde. Aus ihr geht der genaue Wortlaut des Grades hervor. Nur durch diese Urkunde wird die Erlaubnis, in dem Staat der Verleihung den Hochschulgrad führen zu dürfen, nachgewiesen. Studienabschlusszeugnisse, Zertifikate oder sonstige Bescheinigungen begründen noch keine Gradführungsberechtigung.

4.9 Verwechslung

Zur Vermeidung der Gefahr einer Verwechslung im Sinne von § 132 a Strafgesetzbuch mit einem geschützten deutschen Hochschulgrad (z.B. Magister, Diplom-Ingenieur, Dr. phil.), Titel (z.B. Professor/ Prof.) oder einer geschützten deutschen Berufsbezeichnung (z.B. Architekt, Apotheker, Tierarzt) ist auf die **korrekte Schreibweise** des ausländischen Grades zu achten. Falls zum besseren Verständnis eine **Übersetzung** angefügt werden muss, so darf diese nur in Klammern und nur zusammen mit dem verliehenen (ausländischen) Grad geführt werden. Eine Übersetzung darf nicht geführt werden, wenn diese wie ein deutscher Hochschulgrad oder eine deutsche geschützte Berufsbezeichnung lautet oder diesem bzw. dieser zum Verwechseln ähnlich ist (s. Nr. 4.5).

II.

Ausländische Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen, Ehregrade, Ehrentitel

Wenn Sie Fragen zur Führung von z.B. ausländischen **Professorenbezeichnungen** oder **Ehrendoktorgraden** haben, wenden Sie sich bitte schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Urkunde (in Kopie) und ggf. der Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers (in Kopie) an die

Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hochschulamt
Justitiariat
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg.

III.

Weitere Fragen?

Falls Sie Fragen haben, die durch die vorstehenden Informationen, auch unter Zuhilfenahme der Datenbank „anabin“, nicht geklärt werden können, wenden Sie sich bitte schriftlich (ggf. Urkunde und Übersetzung in Kopie beifügen) an die

Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hochschulamt
Justitiariat
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Auskünfte erteilt werden, keine rechtsmittelfähige Bescheinigungen.

Die Erhebung von Gebühren bleibt vorbehalten.
Stand: 03. Juli 2006

Rückfragen an:

Behörde für Wissenschaft und Forschung
Hochschulamt
Justitiariat
Inge Wolgast
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg
Tel.: 040/ 428 63 4296
E-Mail: Inge.Wolgast@bwf.hamburg.de